

# Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 31. März 1981

F 6 1  
Opfikon  
Baulinien an der geplanten Glattalstrasse  
Strecke Schaffhauserstrasse - SBB  
Festsetzung

K	 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
E	<b>PBG</b>	
	Opfikon-Glattbrugg	0066-0058

Die Festsetzung von Baulinien an der geplanten Glattalstrasse, Abschnitt Schaffhauserstrasse bis SBB, Gemeinde Opfikon, ist gemäss § 108 Abs. 1 P B G Sache der Baudirektion.

Im Auftrag der Baudirektion wurde die öffentliche Planauflage durchgeführt. Diese erfolgte in der Gemeinde Opfikon vom 17. Januar bis 6. Februar 1969 (Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 17. Januar 1969).

Gegen das Projekt gingen sieben Einsprachen ein, von denen allerdings eine im Verlaufe des Verfahrens wieder zurückgezogen wurde. Im Verfahren verblieben somit sechs Einsprachen, welche von der Baudirektion, soweit darauf einzutreten war, mit Verfügung Nr. 2649 vom 22. Dezember 1976 abgewiesen wurden. Die gegen diesen Einsprachenentscheid erhobenen Rekurse wurden vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2574 vom 21. Juni 1978 abgewiesen. Die Baulinien können daher gemäss den bei den Akten liegenden, die inzwischen ausgeführten Strassenbauten berücksichtigenden und daher zum Teil mit etwas verminderten Baulinienabständen versehenen Plänen festgesetzt werden. Auf die Festsetzung von Niveaulinien wurde verzichtet, einerseits deshalb, weil die verlängerte Glattalstrasse anliegerfrei gebaut und die anstossenden Grundstücke rückwärtig erschlossen werden, so dass das Niveau der Glattalstrasse für die Höhenbestimmung der Bauten nicht massgebend ist, andererseits, weil bei Projekten dieser Grössenordnung ein Längenprofil zuverlässig erst aufgrund des baureifen Ausführungsprojektes bestimmt werden kann. Immerhin wurde der Baulinienvorlage ein ergänzendes provisorisches Längenprofil beigelegt, das mit dem Ausbauvorschlag übereinstimmt und den verkehrstechnischen Anforderungen entspricht.

Auf Antrag des Kantonsingenieurs  
v e r f ü g t die Baudirektion:

I. Für die geplante Glattalstrasse, Abschnitt Hagenholzstrasse bis SBB, Gemeinde Opfikon, werden Baulinien gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Die vorstehende Verfügung ist vom Planungsingenieur im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

III. Mitteilung an:

- Stadtrat Opfikon, 8152 Opfikon, unter Beilage eines unterzeichneten Planexemplars
- Stadtplanungsamt Zürich, 8023 Zürich (*mit Plan*)
- Kantonsingenieur
- Planungsingenieur (2)
- Strasseninspektor, für sich und zuhanden des Baulinienbüros und des Kreisingenieurs I, unter Beilage der Akten
- Hauptstrassenabteilung
- Rechtsabteilung des Tiefbauamtes
- Archiv des Tiefbauamtes, unter Beilage eines Doppels der unterzeichneten Pläne samt Grundeigentümerverzeichnis und Erläuterungen.
- Direktions- und Rechnungssekretariat der Baudirektion (2)

Zürich, den 31. März 1981  
So/aw



Für getreuen Auszug:  
i.A.

